## Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich **Stadtgrün** 

# Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0402/2016 öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	07.12.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2016	Entscheidung

## **Tagesordnungspunkt**

## X. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach

### **Beschlussvorschlag:**

Die X. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

#### Sachdarstellung / Begründung:

Es ist den Grabnutzungsberechtigten zunehmend unmöglich, eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger im Grabrecht aus der Familie zu benennen. Es wird daher - in Übereinstimmung mit der Mustersatzung der KGSt - vorgeschlagen, den Kreis der möglichen Nachfolgenden im Nutzungsrecht in § 14 Absatz 8 und 9 der Friedhofssatzung auf andere Personen zu erweitern.

Die Grabmale sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen zu fundamentieren und zu befestigen. Hierüber ist ein Standsicherheitsnachweis zu führen, ohne dass bislang eine Frist vorgesehen wäre. Für eine effektive Kontrolle wird vorgeschlagen, die Frist für das Einreichen des Standsicherheitsnachweises nach der Aufstellung oder Wiederbefestigung von Grabaufbauten auf 6 Wochen festzulegen.

Zum direkten Vergleich des bisherigen und des anzupassenden Satzungsrechts liegt dieser Vorlage neben dem Satzungstext eine Synopse bei.

#### X. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung)

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende X. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) beschlossen:

#### § 1 Änderung des § 14 (Wahlgrabstätten)

§ 14 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen."

§ 14 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

"Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf **eine** Person übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung."

#### § 2 Änderung des § 24 (Fundamentierung und Befestigung)

Nach § 24 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Der Nachweis über die Standsicherheit ist binnen 6 Wochen nach dem Aufstellen oder der Befestigung des Grabmals bei der Friedhofsverwaltung einzureichen."

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### Friedhofssatzung bisher

#### Friedhofssatzung mit Änderungen

#### § 14: Wahlgrabstätten Abs. 8 Satz 1

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus den in Satz 2 genannten Personen seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

#### § 14: Wahlgrabstätten Abs. 9

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf **eine** Person übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 24: Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die Grabmale sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Der Nachweis über die Standsicherheit ist binnen 6 Wochen nach dem Aufstellen oder der Befestigung des Grabmals bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.